

INTERNATIONALE MANAGEMENTSTANDARDS IN RUSSISCHEN UNTERNEHMEN: MEHRERE GESCHÄFTSFÜHRER

DAS WESTLICHE VIER-AUGEN-PRINZIP GILT INZWISCHEN AUCH FÜR RUSSISCHE UNTERNEHMEN. WAS SOLLTE MAN BEACHTEN, WENN IN EINEM UNTERNEHMEN GLEICH MEHRERE GESCHÄFTSFÜHRER AGIEREN? / MARIA MATROSSOWA, SWILAR 000

Eine der wesentlichen Veränderungen der letzten Jahre, die sich stark auf die Praxis der Unternehmensführung in Russland auswirken kann, war das Inkrafttreten der Norm über die Möglichkeit, mehrere Einzelexekutivorgane (EEO) in einer Organisation einzusetzen. Die genannte Norm geht aus der führenden internationalen bzw. deutschen Praxis hervor.

So sieht unter anderem der Paragraf 6 des deutschen GmbH-Gesetzes vor, dass die Leitung einer GmbH einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut werden kann. Die Ernennung der Geschäftsführung wird durch einen Beschluss der Hauptversammlung und durch Gründungsdokumente des Unternehmens geregelt.

Zur Erinnerung: Vor dem Inkrafttreten der oben genannten Änderung war die Leitung ei-

ner Gesellschaft in Russland nur durch ein Exekutivorgan möglich, was sich von der in Deutschland gängigen Praxis zweier Geschäftsführer unterscheidet.

DAS VIER-AUGEN-PRINZIP IN RUSSLAND

Seit dem 1. September 2014 gelten Änderungen im Zivilkodex der Russischen Föderation, denen zufolge die Befugnisse, im Namen einer russischen Gesellschaft ohne Vollmacht aufzutreten zu können, mehreren Personen erteilt werden können (Zivilkodex RF (Teil I) vom 30.11.1994 Nr. 51-FZ (Fassung vom 29.12.2017) // Art. 53, Pkt. 1). Somit gilt nun das westliche Vier-Augen-Prinzip auch in Russland.

Es bestehen jedoch weiterhin deutliche Unterschiede im Vergleich zu Deutschland. So muss das Exekutivorgan in Deutschland aus-

schließlich aus natürlichen Personen bestehen. In Russland kann hingegen neben der natürlichen Person auch eine juristische Person, z.B. in Form einer Verwaltungsgesellschaft, als Exekutivorgan auftreten (Zivilkodex Art. 65.3, Pkt. 3).

In beiden Fällen wird die Möglichkeit der Ernennung eines Geschäftsführers – natürliche Person oder Verwaltungsgesellschaft – durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt. Bei der Registrierung des Unternehmens oder im Falle nachfolgender Änderungen, wird diese Information in das Einheitliche staatliche Register juristischer Personen (EGRJUL) der Russischen Föderation eingetragen. Dabei werden die Daten zur Verwaltungsgesellschaft in der Zeile „Information über die Verwaltungsgesellschaft“ eingetragen. Wird in einer Gesellschaft ein Geschäftsführer (mehrere Geschäftsführer) berufen, so ent-

gie achten: In allen Dokumenten sollten die Positionsbezeichnungen der Geschäftsführer mit den entsprechenden Benennungen in der Satzung übereinstimmen.

Die Aufteilung von Kompetenzen im Falle von mehreren Exekutivorganen wird ebenfalls durch die Satzung des Unternehmens bestimmt. Dabei gibt es zwei Optionen. Der erste Fall sieht die Möglichkeit für gemeinsames Handeln der Geschäftsführer vor und damit die Bildung eines Exekutivorgans bestehend aus mehreren Personen. Die zweite Möglichkeit ist das voneinander unabhängige Handeln der Geschäftsführer. In dem Fall gibt es in einer Organisation mehrere Exekutivorgane.

OPTION „EHEKUTIVORGAN BESTEHEND AUS MEHREREN PERSONEN“

Im Fall einer solchen Struktur üben die Geschäftsführer ihre Befugnisse ausschließlich gemeinsam aus. Ein solcher Mechanismus kann für die Eigentümer des Unternehmens von Interesse sein, um den Einfluss eines einzigen Geschäftsführers auf Transaktionen und Entscheidungen in Unternehmensfragen zu begrenzen. So wird durch die Ernennung mehrerer Direktoren ein Einschränkungsmechanismus geschaffen, bei dem keiner der Geschäftsführer den vollen Einfluss auf die Entscheidungsfindung hat.

Diese Praxis kann beispielsweise bei der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (Joint Venture) mit einem ausländischen Partner angewandt werden. Bei einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit können zu gegenseitigen Kontrollzwecken sowohl der ausländische als auch der russische Partner jeweils einen Geschäftsführer ernennen. Wenn bei Vertragsabschlüssen die Unterschrift eines der Geschäftsführer auf dem Vertrag fehlt, kann dies als Grundlage für die Anfechtung dieses Vertrags dienen.

OPTION „MEHRERE GESCHÄFTSFÜHRER AGIEREN UNABHÄNGIG VONEINANDER“

Dieser Fall sieht vor, dass jeder Geschäftsführer nur für seinen Bereich verantwortlich ist, unabhängig handelt und Entscheidungen trifft, ohne diese mit dem anderen Geschäftsführer abzustimmen. Die Kompetenzen für jeden Geschäftsführer müssen in der Unternehmenssatzung und in dem lokalen Akt, Verordnung über die Aufteilung der Befugnisse“ bestimmt werden. Dabei sollte der lokale Akt mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Des Weiteren sollten die Kompetenzen in den Arbeitsverträgen mit den Geschäftsführern definiert werden. Eine detaillierte Beschreibung der Befugnisse und Kompetenzen der einzelnen Geschäftsführer in diesen Dokumenten hilft, unkoordiniertes Handeln zu vermeiden.

Die beschriebene Struktur kann für große Unternehmen mit vielseitiger Geschäftstätigkeit nützlich sein: Es können Kompetenzbereiche des Direktors für Produktion, des Direktors für Vertrieb usw. festgelegt werden. Ebenso ist eine Aufteilung nach Art der Geschäftsabschlüsse, nach Fachbereichen und nach dem Territorialprinzip möglich.

In der Satzung können Fälle festgelegt werden, in denen die Entscheidungen von mehreren Geschäftsführern getroffen werden sollten (z.B. Geschäfte über einen gewissen Betrag). Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der Satzung festzulegen, welcher der Geschäftsführer berechtigt ist, finanzielle Dokumente zu unterzeichnen, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, Gesellschafterlisten und Protokolle der Gesellschafterversammlung zu führen.

EINSATZ MEHRERER GESCHÄFTSFÜHRER IN DER PRAXIS

Die Registrierung einer Gesellschaft mit mehreren Geschäftsführern muss durch einen Antrag auf staatliche Registrierung einer juristischen Person erfolgen. In diesem Antrag sind unter der Auskunft über Personen, die im Namen einer juristischen Person ohne Vollmacht handeln, die Information über mehrere Personen (EEO) anzugeben.

In der Praxis ist die Ernennung mehrerer Direktoren bei der Registrierung einer neuen Gesellschaft zum heutigen Zeitpunkt mit einigen technischen Problemen verbunden. Häufig fällt es selbst den Steuerbehörden schwer, Fragen zur Registrierung eines Unternehmens, in dem die Ernennung mehrerer EEO vorgesehen ist, zu beantworten.

Die Ernennung eines zweiten Geschäftsführers sowie weiterer Geschäftsführer bei einem bereits registrierten Unternehmen erfolgt hingegen ohne Schwierigkeiten. Das Formblatt für die Registrierung einer juristischen Person (P11001) bietet jedoch keine Möglichkeit festzulegen, wie die Geschäftsführer gemeinsam als EEO handeln – unabhängig voneinander oder gemeinsam. Diese Information können Interessenten (z.B. Geschäftspartner) nur aus der Satzung des Unternehmens beziehen.

Die neuen Managementstrukturen russischer Unternehmen bieten die Gelegenheit, ein modernes Unternehmensführungssystem aufzubauen, das den ausländischen und insbesondere den deutschen Modellen nahekommt. Jedes russische Unternehmen hat somit eine Möglichkeit, die Führungsstruktur entsprechend der Unternehmensgröße und der Anzahl der Gesellschafter zu bestimmen und in den Gründungsunterlagen zu fixieren. Es ist jedoch offensichtlich, dass das russische Regelwerk für die praktische Umsetzung der Ernennung mehrerer Direktoren eine detailliertere Ausarbeitung erfordert.)